

**Antworten der  
Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)  
auf die Fragen des Denkmalnetzwerkes Bayern**

## **1. Bedeutung des Denkmalschutzes**

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben bei der CSU **hohe Bedeutung**.

Das Bild Bayerns wird besonders durch seine Denkmäler geprägt. In der bayerischen Denkmalliste sind rund 120.000 Denkmäler, 900 Ensembles und 55.000 Bodendenkmäler aufgeführt. Gerade die Globalisierung hat zu einer neuen Wertschätzung dieser Geschichtszeugnisse geführt: als sichtbare Zeichen unserer Herkunft, unseres Empfindens von Schönheit als Ausdruck unserer Tradition. Denkmäler stammen heute aus allen Lebensbereichen, den größten Teil besitzen private Denkmaleigentümer, die eine besondere Verantwortung für deren Erhalt und Pflege tragen. Ein besonderer Teil unserer historischen Denkmäler sind die Schlösser, Gärten und Seen. Die staatliche Schlösserverwaltung gehört mit 45 Schlössern, Burgen und Residenzen zu den größten Museumsträgern in Deutschland. Diese ziehen jährlich über 5 Millionen Besucher aus aller Welt an. Nicht zuletzt wegen seiner Denkmäler ist Bayern Tourismusland Nr. 1 in Deutschland. Der Denkmalschutz ist darüber hinaus ein wichtiger Faktor für Handwerksbetriebe in ganz Bayern. Die Expertengruppe „Zukunft Bayern 2020“ hat dargelegt, dass in diesem Bereich jeder vom Staat investierte Euro das sieben- bis neunfache an privaten Investitionen auslöst. Denkmalschutzförderung ist daher auch ein Konjunkturprogramm für das Handwerk und zugleich durch die Pflege der Kulturgüter wiederum Grundlage für den Erfolg der Tourismusbranche.

## **2. Fördermittel:**

In der kommenden Legislaturperiode werden wir uns für eine weitere **Erhöhung** der Ansätze für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Staatshaushalt einsetzen. In den vergangenen Jahrzehnten hat die CSU-Landtagsfraktion regelmäßig im Rahmen der Fraktionsinitiativen zu den Doppel- und Nachtragshaushalten die Ansätze für Zuschüsse an sonstige Träger von Denkmälern (insbesondere Kommunen und Private) erhöht.

## **3. Dissensverfahren:**

Eine **Wiedereinführung** des Dissensverfahrens wird derzeit **nicht erwogen**.

Die von der CSU-Landtagsfraktion getragene Abschaffung des Dissensverfahrens hat zu einer Stärkung der Unteren Denkmalschutzbehörde geführt. Die örtliche Situation kann von den Unteren Denkmalschutzbehörden am besten überblickt werden. Der

Denkmalschutz ist ein öffentlicher Belang, der kraft Gesetzes bei Entscheidungen zu berücksichtigen ist. Der Einschätzung, die Unteren Denkmalschutzbehörden handeln hier nach „Gutdünken“ widersprechen wir.

#### **4. Verbandsklage:**

Die Verbandsklage stellt eine Ausnahme vom Prinzip des Individualrechtsschutzes im System des deutschen Verwaltungsgerichtsrechtsschutzes dar. **Einer Prüfung**, ob hier wie im Fall des Umweltschutzes von diesem Prinzip abgewichen und eine Verbandsklage eingeführt werden soll, **verschließen wir uns nicht**.

#### **5. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird bereits jetzt durch den „BayernViewer Denkmal“ in Abwägung mit den berechtigten Interessen betroffener Beteiligter gewährleistet. BayernViewer Denkmal ist ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestelltes Geoinformationssystem, das der kartografischen Erfassung aller Denkmäler Bayern dient. Das Verfahren muss aber auch datenschutzrechtlichen Belangen gerecht werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sperrt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Datenschutzbeauftragten auf den Widerspruch Betroffener hin personenbezogene Angaben aus diesem Informationssystem, bis die Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen und dem öffentlichen Interesse abgeschlossen ist. Ein Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen verwaltungsverfahren- und -gerichtlichen Vorschriften hinaus wird jedenfalls derzeit nicht für erforderlich gehalten.

#### **6. Orts- und Stadtbilder:**

Noch mehr als bei der Prüfung der Denkmaleigenschaft eines Einzeldenkmals kann der Schutz ganzer Orts- und Stadtbilder mit Rechten Dritter kollidieren. Die CSU steht zum sogenannten Ensembleschutz nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes in der bislang geltenden Fassung. Ein unmittelbarer Anlass zum Einschreiten des Gesetzgebers wird derzeit aber nicht gesehen.

#### **7. Sonstiges:**

Wichtig wird für uns in der nächsten Legislaturperiode die Einführung eines eigenen Titels im Staatshaushalt für die Entschädigung von Grundstückseigentümern für ar-

- 4 -

chäologische Funde sein. Durch eine Entschädigungsregel soll die Einführung eines sogenannten Schatzregals vermieden werden.